

BEKANNTMACHUNG

Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Ängern II“ in Wertingen

Die Stadt Wertingen hat mit Beschluss des Stadtrates Wertingen vom 15.03.2023 die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Ängern II“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist die Veränderungssperre vor Fristablauf außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für Ihren Erlass weggefallen sind.

Der Stadtrat der Stadt Wertingen hat eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 716 Gem. Wertingen erwerben können, damit Maßnahmen zum Schutz von wildabfließenden Oberflächenwasser und möglichen Hochwassersituationen umgesetzt werden können.

Daher hat der Stadtrat der Stadt Wertingen in der Sitzung vom 18.09.2024 die Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Ängern II“ als Satzung beschlossen.

Stadt Wertingen
Landkreis Dillingen a.d. Donau



Satzung der Stadt Wertingen über die Aufhebung der Veränderungssperre vom 08.02.2023 für den Bereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Ängern II“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat der Stadtrat Wertingen in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2024 die folgende Aufhebung einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

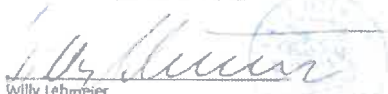
§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Satzung der Stadt Wertingen über die Aufhebung der Veränderungssperre vom 08.02.2023 für den Bereich des Bebauungsplans „Industriegebiet Ängern II“, bekannt gemacht am 20.03.2023, wird aufgehoben. Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre sind mittlerweile entfallen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wertingen, den 15.09.2025
(Datum der Ausfertigung)


Willy Lehmeier
Erster Bürgermeister

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre in Kraft (§ 14 Abs. 2, § 17 Abs. 4 BauGB). Jedermann kann die Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer Nr. 111, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese auch online einsehbar unter:
<https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtlichen Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2, Abs. 3 und § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 BauGB benannten Vermögensnachteile für eine länger als vier Jahre dauernde Verlängerungssperre eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt.

Wertingen, den 17.01.2025
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen




Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 20.01.2025
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 4/2025